

Von: <feedbackstelle.ppffm@polizei.hessen.de>

Date: Fr., 31. Juli 2026, 08:25

Subject: Ihre Eingabe an des Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 20.07.2026

To: <madessaive@gmail.com>

Sehr geehrte Frau Dessaive,

Ihre Eingabe an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 20.07.2026 wurde zuständigkeitshalber an die Abteilung Verwaltung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main – Beschwerdemanagement weitergeleitet. Der Vorgang wurde hier unter dem Aktenzeichen V 43 – 7 q 02 – 368/26 registriert.

Im Nachgang Ihrer Verbringung in die Psychiatrie des Universitätsklinikums Frankfurt am Main erheben Sie Beschwerde über die am polizeilichen Einsatz beteiligten Bediensteten des 8. Polizeireviers Frankfurt am Main aufgrund der willkürlichen Verbringung in die Psychiatrie des Universitätsklinikums Frankfurt am Main.

Ferner erbitten Sie um Auskunft, ob die Polizei lediglich aufgrund eines telefonischen Hinweises zu einer solch schwerwiegenden Maßnahme berechtigt ist.

Ausweislich der mir vorliegenden Schriftlage wurde aufgrund des zuvor bekannt gewordenen Sachverhalts sowie den von Ihnen gegenüber den eingesetzten Bediensteten getätigten Äußerungen Ihre vorläufige Ingewahrsamnahme zwecks Verbringung in ein (psychiatrisches) Krankenhaus nach § 32 Abs. 4 Hessisches Gesetz über die Sicherheit und Ordnung (HSOG) sowie der sofortigen vorläufigen Unterbringung durch einen bestellten Arzt gemäß § 17 Abs. 1 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) rechtmäßig angeordnet.

Aufgrund der von Ihnen zuvor öffentlich geposteten Äußerungen hinsichtlich möglicher Suizidabsichten im Kontext einer gegen Sie erwirkten Räumungsklage sowie Ihrem persönlichen Verhalten gegenüber den eingesetzten Bediensteten erschien die Vorstellung bei einem Arzt unumgänglich. Ihre Ingewahrsamnahme wurde somit nachweislich nicht lediglich aufgrund eines telefonischen Hinweises initiiert.

Nachdem aufgrund meiner Feststellungen in dem Verfahren kein Fehlverhalten der Bediensteten zu erkennen ist, vermag ich Ihre Beschwerde nicht als begründet anzusehen und darf diese damit als erledigt betrachten.

Da die Bearbeitung Ihrer Beschwerde mit der Verarbeitung personenbezogener Daten Ihrer Person verbunden ist, übersende ich Ihnen anbei eine entsprechende Datenschutzerklärung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Daniela H.
Polizeihauptkommissarin

-V 43-

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
Abteilung Verwaltung -V 43-
Dank-, Anerkennungs- und Be-
schwerdemanagement
Marie-Curie-Str. 30
60439 Frankfurt am Main